

# TE OGH 2008/11/4 14Os136/08v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.2008

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 4. November 2008 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Holzweber als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp und Hon.-Prof. Dr. Schroll und die Hofrättinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger und Mag. Fuchs in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Schmidmayr als Schriftführer in der Strafsache gegen René G\*\*\*\*\*, AZ 36 Hv 120/07k des Landesgerichts Innsbruck, über die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 12. August 2008, GZ 7 Bs 456/08d-2, nach Einsichtnahme durch die Generalprokuratorin in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss gab das Oberlandesgericht Innsbruck einer Beschwerde des Verurteilten René G\*\*\*\*\* gegen einen Beschluss des Landesgerichts Innsbruck, mit dem ihm gewährter Strafaufschub gemäß § 39 Abs 4 SMG widerrufen worden war, nicht Folge. Mit dem angefochtenen Beschluss gab das Oberlandesgericht Innsbruck einer Beschwerde des Verurteilten René G\*\*\*\*\* gegen einen Beschluss des Landesgerichts Innsbruck, mit dem ihm gewährter Strafaufschub gemäß Paragraph 39, Absatz 4, SMG widerrufen worden war, nicht Folge.

## Rechtliche Beurteilung

Die dagegen erhobene Beschwerde war zurückzuweisen, weil insoweit gemäß § 7 Abs 2 StVG iVm § 89 Abs 6 StPO kein weiterer Rechtszug zusteht. Die dagegen erhobene Beschwerde war zurückzuweisen, weil insoweit gemäß Paragraph 7, Absatz 2, StVG in Verbindung mit Paragraph 89, Absatz 6, StPO kein weiterer Rechtszug zusteht.

## Anmerkung

E8934214Os136.08v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:0140OS00136.08V.1104.000

## Zuletzt aktualisiert am

23.01.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)